



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Doberschau-Gaußig
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge. | 340 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 385 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 400 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2024

A. Fischer
Bürgermeister

